

Lassen sich Tierversuche ethisch rechtfertigen?

Impulsvortrag zur Podiumsdiskussion des Einstein-Zentrums 3R

Gliederung:

- A. Problemaufriß: Tierversuche zwischen absolutem Tabu und leichtfertigem Zugriff
- B. Grundlagen eines ethischen Rechtfertigungsmodells
 - I. Moralischer und epistemischer Anthropozentrismus
 - II. Vollständige Gleichwertigkeit als normativ inakzeptable Prämisse
 - III. Zusätzliche Relativierungs- und Differenzierungsbedürfnisse: *Some animals are more equal than others*
- C. Proportionalitätsbasierte Konsequenzen für die Durchführung von Tierversuchen
 - I. Prinzipielle, aber begrenzte Zugriffsberechtigung
 - II. Korrespondierende Sorgfaltspflichten
 - III. Tierversuche als *ultima ratio*
- D. Weiterentwicklung und Folgerungen für das 3R-Konzept
 - I. 3R als notwendige, aber nicht hinreichende Rechtfertigungsbedingung
 - II. 3R als *work in progress*
 - III. 3R als interdisziplinäre Anstrengung
- E. Ausblick: Tierversuche als "Übergangstechnologie" und/oder als Modell für unseren Umgang mit (Nutz-)Tieren insgesamt?

Thesen:

1. Daß Menschen Tiere zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, sogar töten, hat eine lange, aber deshalb nicht etwa unhinterfragbare Tradition. Speziell der Zugriff zum Zwecke der Durchführung von Versuchen, die an Menschen nicht vorgenommen dürften, setzt eine speziesbezogene Hierarchisierung voraus.
2. Auch wenn man eine pauschale moralische Superiorität des Menschen ablehnt, ist nicht zu verkennen, daß normative Einschätzungen auf humanen Standards beruhen. Tiere sind in diesem Sinne keine Subjekte, aber Objekte der (menschlichen) Moral. Sie unterliegen keinen Verpflichtungen, sind aber menschlicherseits zu achten und zu schützen. In diesem Rahmen sind auch weitergehende Unterscheidungen nicht nur zulässig, sondern geboten.
3. Diesem Sonderstatus entsprechend müssen Tierversuche insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgedanken Rechnung tragen. Das begrenzt ihren Anwendungsbereich und verlangt spezifische, am Tierwohl ausgerichtete Ausgestaltungen.
4. 3R stellt so eine Grundbedingung der Zulässigkeit von Tierversuchen dar. Das Konzept darf aber nicht als abgeschlossen verstanden werden, sondern ist kontinuierlich und unter Inanspruchnahme naturwissenschaftlicher wie normativer Expertise weiterzuentwickeln.
5. Tierversuche sind folglich auch unter 3R-Bedingungen keine Selbstverständlichkeit. Das Konzept kennzeichnet sie als besonders legitimationsbedürftige Ausnahme und drängt damit auf ihre möglichst vollständige Ersetzung. Das kann bzw. sollte zumindest im Grundsatz auch auf andere Felder des Umgangs mit Tieren übertragen werden.